

RICHTLINIE 2001/57/EG DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2001****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/48/EG der Kommission⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/39/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/48/EG, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/49/EG der Kommission⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirkstoff Fluroxypyr wurde mit der Richtlinie 2000/10/EG der Kommission⁽⁸⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufgenommen. Bisher wurden von der Kommission keine einheitlichen Rückstandshöchstgehalte für diesen Wirkstoff festgelegt. Die Harmonisierung der Rückstandshöchstgehalte ist sowohl zum Schutz der Verbrauchergesundheit als auch im Interesse des Handels wünschenswert.
- (2) Nach der Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/414/EWG eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen, die den Wirkstoff enthalten, und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der genannten Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Diese Zulassungen betreffen Verwendungen als Herbizid auf Plantagen oder als Nachauflauf-Herbizid bei Äpfeln, Oliven, Zwiebeln, Getreide, Wiesen und Weiden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie wurden die Rückstandshöchstgehalte und die Informationen, auf denen sie beruhen, der Kommission mitgeteilt. Diese Informationen wurden zusammen mit verfügbaren Daten aus

anderen Quellen geprüft und reichen aus, um vorläufig bestimmte Rückstandshöchstgehalte festzulegen.

- (3) Nach Artikel 5 der Richtlinie 86/363/EWG müssen vorläufige Rückstandshöchstgehalte für tierische Erzeugnisse, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt wurden, in Anhang II der Richtlinie 86/363/EG aufgeführt sein.
- (4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Fluroxypyr im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 30. November 1999 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Fluroxypyr abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Fluroxypyr auf 0,8 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Fluroxypyr behandelt wurden, ist gemäß den in der Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁹⁾ geprüft und bewertet worden. Es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.
- (5) Während der Bewertungen und Diskussionen, die der Aufnahme von Fluroxypyr in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (6) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt werden, ist es ratsam, für alle diese Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen, die unteren analytischen Bestimmungsgrenzen als Rückstandshöchstgehalte festzusetzen. Die Festsetzung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Fluroxypyr gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festzusetzen.
- (7) Vier Jahre werden als ausreichend betrachtet, um die meisten weiteren Verwendungen von Fluroxypyr festzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit sollten die vorläufigen Rückstandshöchstwerte zu endgültigen Rückstandshöchstwerten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽²⁾ ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 70.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61.⁽⁸⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.⁽⁹⁾ Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wurden den Handelspartnern der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation übermittelt und deren diesbezügliche Anmerkungen berücksichtigt. Für Fluroxypyr sind keine CODEX-Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (9) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelten Lebensmitteln wurden berücksichtigt.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Zeilen werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg)
„Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr	0,1 ^(p) Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen 0,05 ^(*) ^(p) andere Getreide

^(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

^(p) Gibt den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstgehalt an: alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.“

Artikel 2

Folgende Zeile wird in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg)		
	von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
„Fluroxypyr	0,5 ^(p) ex 0206 Niere 0,05 ^(*) ^(p) andere Erzeugnisse	0,05 ^(*) ^(p)	0,05 ^(*) ^(p)

^(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

^(p) Gibt dem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstgehalt an: alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.“

Artikel 3

In Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird die im Anhang dieser Richtlinie enthaltene Spalte mit der Überschrift „Rückstandshöchstgehalte für Fluroxypyr einschließlich seiner Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr“ eingefügt.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 28. Februar 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. März 2002 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr
<p>1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</p> <p>i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige</p> <p>ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige</p> <p>iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige</p> <p>iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige</p> <p>v) BEEREN UND KLEINOBST</p> <p>a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben</p> <p>b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)</p>	0,05 (*) (P)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr
<p>c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)</p> <ul style="list-style-type: none"> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige <p>d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)</p> <ul style="list-style-type: none"> Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige <p>e) Wildfrüchte</p> <p>vi) SONSTIGE FRÜCHTE</p> <ul style="list-style-type: none"> Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litschis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige 	
<p>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</p>	0,05 (*) (P)
<p>i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE</p> <ul style="list-style-type: none"> Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Rettich/Radieschen Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weißer Rüben Yamswurzel Sonstige 	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr
<ul style="list-style-type: none"> ii) ZWIEBELGEMÜSE <ul style="list-style-type: none"> Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige iii) FRUCHTGEMÜSE <ul style="list-style-type: none"> a) Solanaceen <ul style="list-style-type: none"> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale <ul style="list-style-type: none"> Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale <ul style="list-style-type: none"> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais iv) KOHLGEMÜSE <ul style="list-style-type: none"> a) Blumenkohle <ul style="list-style-type: none"> Broccoli Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle <ul style="list-style-type: none"> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle <ul style="list-style-type: none"> Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER <ul style="list-style-type: none"> a) Salat u. Ä. <ul style="list-style-type: none"> Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige 	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr
<ul style="list-style-type: none"> b) Spinat u. Ä. <ul style="list-style-type: none"> Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter <ul style="list-style-type: none"> Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) <ul style="list-style-type: none"> Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) <ul style="list-style-type: none"> Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige viii) PILZE <ul style="list-style-type: none"> a) Zuchtpilze b) wild wachsende Pilze 	
<p>3. Hülsenfrüchte</p> <ul style="list-style-type: none"> Bohnen Linsen Erbsen Sonstige 	0,05 (*) (P)
<p>4. Ölsaaten</p> <ul style="list-style-type: none"> Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaamen Sonstige 	0,05 (*) (P)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05 (*) (P)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*) (P)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (P)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Gibt den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstgehalt an: alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.